

Aktenzeichen : 6 ABN 32/82

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Beschluß vom 8. Dezember 1982

Az. 6 ABN 32/82

I. Arbeitsgericht
Darmstadt

Beschluß vom 3. November 1981

Az. 3 BV 2/81

II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt am Main

Beschluß vom 25. Mai 1982

Az. 5 Ta BV 7/82

Für die Amtliche Sammlung : Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG 1979 §§ 92 a, 72 a, Abs. 1 , Abs. 5, § 72 Abs. 2 Nr. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABN 32/82

5 Ta BV 7/82 Frankfurt /Main

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 8. Dezember 1982
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners und der
beteiligten Gewerkschaft gegen die Nicht-
zulassung der Rechtsbeschwerde im Beschluß
des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main
vom 25. Mai 1982 - 5 Ta BV 7/82 - wird als
unzulässig verworfen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

1. Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit einer Betriebsratswahl. Das Arbeitsgericht hat sie für unwirksam erklärt, das Landesarbeitsgericht hat diese Entscheidung aufgehoben, das Wahlergebnis neu festgestellt und die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich die Nichtzulassungsbeschwerde des Antragsgegners und der beteiligten Gewerkschaft.

2. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Beschwerdeführer haben sie nicht ordnungsgemäß begründet (§ 72 Abs. 2 Nr. 2, § 72 a Abs. 3, § 92 a ArbGG). Sie haben eine Divergenz nicht dargelegt.

a) Soweit die Beschwerdeführer eine Abweichung der anzufochtenden Entscheidung von einem Beschluß des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 11. Januar 1979 - 6 Ta BV 5/78 - darlegen, haben sie übersehen, daß dieser Beschluß nach § 72 Abs. 2 Ziff. 2 ArbGG nicht mehr divergenzfähig ist. Zu der Frage, ob bei einer Gemeinschaftswahl zum Betriebsrat das Mitglied einer Gruppe für die andere Gruppe kandidieren und gewählt werden kann, hat das Bundesarbeitsgericht bereits zum alten Recht im Beschluß vom 2. Februar 1962 (- 1 ABR 5/61 - = AP Nr. 10 zu § 13 BetrVG) Stellung genommen. Mit der Neufassung des Betriebsverfassungsgesetzes und der Wahlordnung hat sich an der Rechtslage nichts geändert. Die einschlägigen Vorschriften (§ 12 Abs. 2 BetrVG 1952, § 6 Abs. 4, § 16 Abs. 1 und 2 der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes vom 18. März 1953 einerseits und § 12 Abs. 2 BetrVG 1972, § 6 Abs. 4, § 16 Abs. 1 und 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes vom 16. Januar 1972) stimmen wörtlich überein, so daß dieser Beschluß des Bundesarbeitsgerichts noch heute Geltung beanspruchen kann (vgl. zu der entsprechenden Frage bei der alten und neuen Fassung des § 1 Feiertagslohnzahlungsg den Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 6. April 1982 - 3 AZN 10/82 - und zum alten Recht

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 30. September 1975 - 2 AZR 398/75 - = AP Nr. 36 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision und vom 17. Juli 1978 - 4 AZR 370/78 - = AP Nr. 40 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

b) Soweit die Beschwerdeführer sich auf eine angebliche Divergenz zwischen der anzufechtenden Entscheidung und einem Beschlusse des Bundesarbeitsgerichts vom 2. März 1955 - 1 ABR 3/53 - = AP Nr. 1 zu § 16 WahlO z. BetrVG berufen, haben sie versäumt, der anzufechtenden Entscheidung einen abstrakten Rechtssatz zu entnehmen.

Mit dem Vortrag, das Landesarbeitsgericht habe die angezogene Entscheidung selbst in Bezug genommen, sich aber nicht daran gehalten, rügen sie allein fehlerhafte Rechtsanwendung. Dies kann allenfalls eine zugelassene Rechtsbeschwerde, nicht aber ihre Zulassung nach § 92 a ArbGG begründen.

c) Soweit die Beschwerdeführer zur Darlegung einer Divergenz auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 2. Februar 1962, aaO, zurückgreifen, haben sie versäumt, ihr einen abstrakten Rechtssatz zu entnehmen, von dem die anzufechtende Entscheidung abweichen könnte. Der Hinweis auf eine angeblich in diesem Beschluß liegende erneute Bestätigung früherer Rechtsprechung reicht hierzu nicht aus.

3. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter - § 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG - als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

